

Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege)

1. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

SGB VIII KJHG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:

§ 27, Abs. 1	Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung
§ 5	Wunsch- und Wahlrecht
§ 33	Vollzeitpflege
§ 35a	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 36	Hilfeplanung
§ 37, Abs.1	Zusammenarbeit von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie
§ 39	Hilfe zum Lebensunterhalt
§ 41	Hilfe für junge Volljährige
§ 42	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
§ 72 a	Persönliche Eignung der Bewerber
§ 86	Örtliche Zuständigkeit

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für alle Pflegeverhältnisse im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Cottbus ab In-Kraft-Treten der Richtlinie.

2. Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

2.1. Unbefristete Vollzeitpflege

Unbefristete Vollzeitpflege bezeichnet die Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht (bis zum 18.Lebensjahr) in einer Pflegefamilie als auf Dauer angelegte Lebensperspektive. Gemäß § 41 (1) Satz 2 SGB VIII [...] kann die Hilfe in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt

werden; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

2.2. Befristete Vollzeitpflege

Befristete Vollzeitpflege ist die vorübergehende Betreuung von Minderjährigen, wenn die Sorgeberechtigten für eine begrenzte Zeit verhindert bzw. nicht in der Lage sind, die Betreuung und Versorgung des Kindes selbst zu übernehmen.

2.3. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege bezeichnet die Aufnahme von Kindern im Alter zwischen 0 - 4 Jahre (im Einzelfall darüber hinaus) in besonders ausgewählten Pflegestellen im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme) auf der Grundlage des § 42 SGB VIII und der Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Inobhutnahme vom 22.3.1999.

2.4. Verwandtenpflege

Unter Verwandtenpflege wird die Betreuung von Pflegekindern durch Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad verstanden.

3. Definition Pflegefamilie

Als Pflegefamilie gelten durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüfte und zugelassene Paare oder Einzelpersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in ihrer Familie, außerhalb der Herkunftsfamilie, regelmäßig betreuen und ihnen Unterkunft gewähren, sofern für die Herkunftsfamilie Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII oder für den jungen Menschen Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII oder für junge Volljährige Hilfe gemäß § 41 SGB VIII gewährt wird.

3.1. Sozialpädagogische Pflegestellen

Dies sind Pflegefamilien für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige oder für solche mit besonders gravierenden familiären Problemlagen.

4. Eignungskriterien

4.1. Eignungskriterien für Pflegefamilien

	Personelle Kriterien
Personenstand	- Lebensgemeinschaften/-partnerschaften - Ehepaare - Einzelpersonen - mit oder ohne eigene Kinder
Alter der Pflegeperson	- mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson - bei unbefristeter Vollzeitpflege sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen (entsprechend der abschließenden Prüfung durch den Pflegekinderdienst)
Gesundheitszustand	- darf nicht in der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben behindern und dem Wohl des Kindes entgegen stehen, d.h. kein Vorliegen von Suchtkrankheiten, psychischen Krankheiten, stark lebensverkürzenden Krankheiten
Berufstätigkeit	- bei Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren sollte die betreuende Person in der Regel nicht berufstätig sein
Vorstrafen	- für Pflegepersonen gelten die Bestimmungen zur persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII
Grundeinstellung	- Freude am Zusammenleben mit Kindern - Fähigkeit und Wunsch, Kindern Liebe entgegenzubringen - Humor, Geduld, Zeit und Belastbarkeit - Toleranz und Offenheit gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen - Anerkennung der Bindungen, Erfahrungen und der bisherigen Entwicklung des Kindes - Akzeptanz ihrer Rolle als Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen - positive Grundeinstellung und Wertschätzung gegenüber den leiblichen Eltern des Pflegekindes - Bereitschaft, Kontakte des Kindes zu bisherigen Bezugspersonen zu ermöglichen und zu unterstützen

Eigenschaften bzw. Fähigkeiten	- Diskretion und Verschwiegenheit - erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten - Klarheit im Setzen von Grenzen - Fähigkeit, eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu beachten - Fähigkeit zur Selbstreflektion - Bereitschaft bzw. Fähigkeit, ggf. Hilfe von Dritten anzunehmen - Fähigkeit, sich Entlastung schaffen zu können bzw. sich Freiräume zu organisieren - Organisationsfähigkeit
	Familiäre Kriterien
familiäre Bedingungen	- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern wirtschaftliche und emotionale Sicherheit zu geben - Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern persönliche Entwicklung und Autonomie zu ermöglichen - alle im Haushalt lebenden Personen akzeptieren den Wunsch bzgl. der Aufnahme eines Pflegekindes - Fähigkeit der Familie, Schwierigkeiten zu besprechen und mit Problemen konstruktiv umzugehen - flexible (d.h. nicht zu starre bzw. überdurchlässige) Grenzen innerhalb der Familie sowie nach außen - Familie sollte nicht isoliert sein (soziale Vernetzung)
Alter der eigenen Kinder	- in der Regel sollte das Pflegekind deutlich jünger als das jüngste leibliche Kind sein
äußere Rahmenbedingungen	- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse - Freiheit von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen - ausreichend große Wohnung, damit das Kind seinen Platz finden kann - eigenes Zimmer für das Pflegekind ist wünschenswert
	Kriterien hinsichtlich des professionellen Systems
Zusammenarbeit	- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie bzw. mit anderen Institutionen/Einrichtungen/Personen zusammen zu arbeiten - Mitwirkung im Hilfeplanverfahren
Fortbildung	- Bereitschaft und Fähigkeit, sich ggf. auch eigenständig spezielle Kenntnisse anzueignen sowie zur aktiven Teilnahme an Gruppenarbeit sowie an Fortbildungen

4.2. Eignungskriterien für sozialpädagogische Pflegestellen

Für sozialpädagogische Pflegestellen gelten grundsätzlich die unter **4.1.** formulierten Anforderungen/Kriterien. Darüber hinaus macht sich zur Sicherung einer hohen Qualität der Arbeit mit stark entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen die Fachausbildung **einer** Pflegeperson erforderlich.

Als geeignete Pflegepersonen im Sinne sozialpädagogischer Pflegestellen kommen folgende Fachkräfte mit den nachfolgend aufgeführten oder gleichwertigen Abschlüssen in Betracht:

- Dipl. Psychologe/in , Dipl. Pädagoge/in,
- staatlich anerkannte Dipl. Sozialarbeiter/in (FH),
- staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagoge/in (FH),
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter (nach den landesrechtlichen Regelungen des Sozialberufsgesetzes in Brandenburg),
- pädagogisch - therapeutische Fachkräfte,
- Heilerzieher/Erzieher oder vergleichbare pädagogische Abschlüsse.

4.3. Eignungskriterien für Bereitschaftspflegefamilien

Für Bereitschaftspflegestellen gelten grundsätzlich die unter **4.1.** formulierten Kriterien. Darüber hinaus sollten folgende Vorgaben erfüllt sein:

- zur Betreuung der Kinder sollten keine Einzelpersonen eingesetzt werden,
- wenigstens eine Person sollte nicht berufstätig sein,
- eine pädagogische Qualifikation wäre wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend erforderlich,
- sofern eigene Kinder im Haushalt leben, sollten diese nicht jünger als 6 Jahre sein.

5. Pflegegeld

Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen gedeckt werden. Diese monatlichen Zahlungen bedürfen keiner Antragstellung durch die Pflegeeltern. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus:

- **dem Grundbetrag** (materielle Aufwendungen),
- **dem Erziehungsbeitrag.**

Das Pflegegeld wird im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats gezahlt.

Bei Beginn des Pflegeverhältnisses nach dem 1. eines Monats erfolgt die Zahlung im Folgemonat. Besteht nicht für den vollen Monat Anspruch, wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Monats angesetzt.

Wird das Pflegeverhältnis geplant nicht im gesamten Kalendermonat geleistet, so vermindert sich die Pflegegeldpauschale für den vollen Kalendertag, an dem keine Vollzeitpflege geleistet wird, um ein Dreißigstel.

Bei ungeplanter Beendigung des Pflegeverhältnisses vor Ablauf des Monats gilt das gezahlte Pflegegeld als verbraucht.

Die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund einer geänderten Alterstufe wird mit dem Beginn des Monats gewährt, in dem das Pflegekind Geburtstag hat. Entsprechend der geltenden Nebenkostenrichtlinien, können weitere Leistungen (Annexleistungen) beantragt werden.

5.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege

Auf Grundlage der Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 30. September 2014 werden die monatlichen Pauschalbeträge zur Absicherung der Versorgung von Pflegekindern wie folgt festgelegt:

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Grundbetrag/materielle Aufwendungen	508 Euro
Erziehungsbeitrag	237 Euro

<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>745 Euro</u>
-------------------------	-----------------

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Grundbetrag/materielle Aufwendungen	589 Euro
Erziehungsbeitrag	237 Euro

<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>826 Euro</u>
-------------------------	-----------------

Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Grundbetrag/materielle Aufwendungen	676 Euro
Erziehungsbeitrag	237 Euro

<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>913 Euro</u>
-------------------------	-----------------

Junge Volljährige vom vollendeten 18. Lebensjahr

Vollzeitpflege durch unterhaltspflichtige Personen

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann das monatliche Pflegegeld für unterhaltspflichtige Personen (Großeltern) angemessen gekürzt werden. Die Unterhaltspflicht begründet sich aus §§ 1601, 1603 Abs. 1 BGB.

Die angemessene Kürzung bezieht sich auf die materiellen Aufwendungen für das Kind und kommt nur dann zum Tragen, wenn die unterhaltspflichtige Person tatsächlich leistungsfähig ist und die Kürzung nicht die Höhe der Unterhaltspflicht übersteigt. Bezieht die unterhaltspflichtige Person lediglich Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII, besteht wegen fehlender Leistungsfähigkeit ein voller Anspruch auf Pflegegeldleistungen.

Bei besonderem erzieherischem Bedarf kann der Erziehungsbeitrag um bis zu 200 % des Regelbedarfes angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird in einer multiprofessionellen Fallberatung des Allgemeinen Sozialdienstes auf der Grundlage separater Diagnosebögen getroffen.

Bei erhöhten materiellen Aufwendungen kann im Einzelfall ein zusätzlicher Betrag gezahlt werden. Die Prüfung erfolgt über den Pflegekinderdienst.

5.2. Höhe des Pflegegeldes für die sozialpädagogischen Pflegefamilien

Der Grundbetrag wird wie im Pkt. **5.1.** beschrieben je nach Altersstufe des Kindes gezahlt.

Nach Feststellung des sozialpädagogischen Bedarfes für das entsprechende Pflegekind kann der zwei- bis dreifache Erziehungsbeitrag je nach Problemlage des Kindes entrichtet werden.

Die Entscheidung darüber wird in einer multiprofessionellen Fallberatung des Allgemeinen Sozialdienstes getroffen.

5.3. Höhe der Pauschalbeträge der Bereitschaftspflege

5.3.1. Kapazität

Bereitschaftspflegestellen sind in der Regel für die Aufnahme von zwei Kindern im Alter zwischen 0-4 (im Einzelfall auch darüber hinaus) Jahren vorgesehen.

5.3.2. Pauschalbeträge für die Bereitschaftspflege

Mit den gezahlten Pauschalbeträgen für die Bereitschaftspflege werden die Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes sowie die erzieherischen und betreuerischen Leistungen der Bereitschaftspflegeperson abgegolten.

Durch das Jugendamt der Stadt Cottbus bestätigte und auf Dauer vertraglich gebundene Bereitschaftspflegestellen haben Anspruch auf eine Pauschale bei Nichtbelegung sowie einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung nach Pkt. 6 dieser Richtlinie über die Laufzeit ihres Vertrages.

Kurzzeitpflegestellen (stehen nicht auf Dauer zur Verfügung) haben **nur** Anspruch auf ein Pflegegeld entsprechend Punkt 5.1. bei Belegung. Der Anspruch auf Leistungen nach Pkt. 6 besteht ebenfalls nur für die Zeit der Belegung.

Mit den Pauschalbeträgen für die Bereitschaftspflege werden nachfolgende Kosten der erzieherischen und betreuerischen Leistungen für eine Dauerbereitschaftspflegestelle abgegolten:

- eine Bereitschaftspauschale und Mietkostenzuschuss (bei Nichtbelegung),
- Leistungen zum Unterhalt des Kindes (bei Belegung),
- ein in Relation zu den Kostensätzen für Vollzeitpflege erhöhter Erziehungsbeitrag (200% bei Belegung) bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
- eine einmalige Pauschale zur Erst- und Ersatzbeschaffung (Mobiliar, Kleidung, Spielzeug u.a.),
- jährliche Nutzungspauschale Telefon/Handy,
- Beiträge nach Pkt. 6 dieser Richtlinie über die Laufzeit ihres Vertrages
- Kosten für Fortbildung/Supervision (s. Pkt. 7).

1. Pauschalbeträge bei Belegung

	monatlich	jährlich	einmalig
<u>1. Kind</u>			
Pflegegeld			
Grundbetrag	508 €		
Erziehungsbeitrag bei Belegung auf Grund § 42 SGB VIII	474 €		
Beihilfe			
Nutzungspauschale Telefon/Handy		180 €	
Erstausrüstung der Pflegestelle			510 €
<u>2. Kind</u>			
Pflegegeld			
Grundbetrag	508 €		
Erziehungsbeitrag bei Belegung auf Grund § 42 SGB VIII	474 €		
Beihilfe			
Erstausrüstung der Pflegestelle			510 €

2. Pauschalbeträge bei Nichtbelegung

	Pro Tag
Bereitschaftspauschale	9,00 €
Mietkostenzuschuss	2,60 €

5.4. Anpassung der Pflegegeldpauschalen

Die finanziellen Aufwendungen (materielle Aufwendungen und Erziehungsbeitrag) für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie für die Bereitschaftspflegestellen werden jährlich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das folgende Haushaltsjahr fortgeschrieben.

6. Gewährung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung der Pflegeperson

Durch die Änderung des SGB VIII hat eine Pflegeperson seit dem 01.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden.

Als anerkennungsfähig gelten folgende Aufwendungen:

➔ Für die Unfallversicherung: **155,40 Euro** jährlich als Höchstbetrag (Umfang: pro betreuendem Pflegeelternteil)

(Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung als Orientierungsgröße (Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32c))

➔ Betrag der hälftigen Alterssicherung: **42,53 Euro** pro Monat (Umfang: pro Pflegekind ein Elternteil)

(hälftiger Anteil des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32 f.))

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung.

7. Fortbildungen/Supervision von Pflegeeltern

Für Pflegeeltern kann je nach Bedarf Supervision gewährt werden.

Durch das Jugendamt werden Fortbildungen für Pflegeeltern organisiert und angeboten, die Teilnahme daran bzw. an einer anderen fachspezifischen Fortbildung ist 1x im Jahr verpflichtend zu belegen.

Liegt die Anerkennung als sozialpädagogische Pflegestelle vor, sind die Pflegeeltern verpflichtet jährlich den Nachweis über zwei Fortbildungen entsprechend des besonderen Bedarfes ihres Pflegekindes zu erbringen.

Erfahrungsaustausche der Pflegepersonen untereinander werden durch das Jugendamt organisiert.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. April 2015 in Kraft
Die Richtlinie vom 01.01.2010 tritt außer Kraft.